Versicherungsbestätigung für eine Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

gemäß § 113 Abs. 2 VVG i. V. m. §§ 8 Abs. 4, 4 Abs. 3 Part GG und § 15 Abs. 4 Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz (HIngG) i. V. m. § 15 Abs. 1 HIngG

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name: .....

Bürobezeichnung: .....

Anschrift: .....

.....

ab / seit dem: _____ bei dem Versicherungsunternehmen:

Name: .....

Anschrift: .....

unter der Versicherungsscheinnummer: .....

eine Berufs-Haftpflichtversicherung in der Form einer durchlaufenden Jahresversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur(in) / Architekt(in) / Stadtplaner(in) besteht. (nicht zutreffendes streichen)

1. Die maximale Versicherungssumme des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung je **Versicherungsfall**:

   für **Personenschäden** ..... EUR
   (Mindestdeckungssumme: 1.500.000,-EUR)

   für **Sach- und Vermögensschäden** ..... EUR
   (Mindestdeckungssumme: 500.000,- EUR)

2. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines **Versicherungsjahres** beträgt:

   für **Personenschäden** ..... EUR

   für **Sach- und Vermögensschäden** ..... EUR

Erläuterung:

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das **Dreif**ache der Mindestdeckungssummen für den Versicherungsfall betragen. Dies gilt bis zu einer 3 –Personengesellschaft. Bei mehr Gesellschaftern wird die Mindestdeckungssumme mit der Zahl der Gesellschafter maximiert.

3. Die Nachmeldefrist für Verstöße aus beruflicher Tätigkeit, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen wurden, beträgt mindestens 5 Jahre. Vertragsgrundlage sind Versicherungsbedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren und die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages.
   Die Versicherungssummen, Maximierungen und Regelungen zur Nachhaftung von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entsprechen § 114 VVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 HIngG zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Versicherungsbestätigung.

Der Versicherungsschutz besteht bis zum vereinbarten Vertragsablauf am _____ und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.

_____

Ort, Datum **Unterschrift / Stempel des Versicherungsunternehmens**

Hinweis für den Versicherungsnehmer: Soweit eine andere Gesellschaft über denselben Versicherungsvertrag versichert ist, ist es zudem erforderlich, dass der Versicherungsvertrag die gesetzlichen Mindestversicherungssummen mit der entsprechenden Maximierung für die PartG mbB in jedem Fall zur Verfügung stellt. Sollte es zu Schäden der mitversicherten Gesellschaft kommen, darf dies nicht zu Lasten der zugesagten Mindestdeckung der PartG mbB gehen.

Der Berufshaftpflichtversicherungsnachweis für Berufsgesellschaften reicht nur dann als Nachweis für die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung der dort eingetragenen Mitglieder der Kammer, wenn deren gesamte berufliche Tätigkeit über die Berufsgesellschaft abgewickelt wird und dies aus dem Gesellschaftsvertrag eindeutig hervorgeht.
Möchte das Mitglied zusätzlich zu seiner Tätigkeit in der Berufsgesellschaft auf eigene Rechnung tätig werden, benötigt es eine eigene, zusätzliche Berufshaftpflichtversicherung als natürliche Person.